

INSTITUT FÜR KULTURELLE INFRASTRUKTUR SACHSEN
D 0 2 8 2 8 G ö r l i t z K l i n g e w a l d e 4 0

Deutscher Bundestag
-Enquete-Kommission –
„Kultur in Deutschland“
z.H. Frau Vorsitzende
Gitta Connemann (MdB)
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Görlitz, den 13.05.04
Bearb.: Prof. Vogt
Tel.: +49/3581/4209421
Fax: +49/3581/4209428
k:\i/k/bt/enquete 040513b

**Betr.: Sächsisches Kulturraum Gesetz
(SächsKRG vom 24. Januar 1994, SächsGVBl. 175))**

Hier: Sitzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages
am 24. Mai 2004 in Dresden

1. Historische Voraussetzungen

- Bürgerliche Kulturpflege in Sachsen aufgrund des städtischen Reichtums (Annaberg, Freiberg, Zwickau: Bergbau; Leipzig: Handel) traditionell stark entwickelt. Ihre Sicherung im Vordergrund des SächsKRG.
- Kirchliche Kultur: durch Reformation entweder in Landesträgerschaft (Bibliothek Altzella zur Universität Leipzig; Fürstenschulen in Meißen und Grimma) oder in städtische Trägerschaft (Leibniger Kastenordnung) übergegangen. Seit 16. Jh. Bildungssystem stark musikalisch geprägt, hier Wurzel der ungewöhnlichen Musikliebe in der sächsischen Bevölkerung.
- Adlige Kulturpflege: nur schwach entwickelt (etwas im Vergleich zjm benachbarten Böhmen).
- Fürstliche Kulturpflege: herausragend stark entwickelt (1548 Hofkapelle, 1560 Kunstsammlungen), Höhepunkt um 1719 im Bemühen um die Kaiserkrone bei bereits erreichter (polnischer) Königskrone.

2. 20. Jahrhundert

- Um 1900 sowie in Weimarer Republik Kommunalisierung, d.h. Überführung in städtische Trägerschaften (1915 Dresdner Philharmonie, 1920 Städtische Kunstsammlungen Chemnitz etc.).
- 1934 Theaterbereich gleichgeschaltet.

- 1945 durch Befehl Nr. 3 der Sowjetischen Militäradministration Verstaatlichung aller Einrichtungen (sowohl Entprivatisierung wie Entkommunalisierung). Anschließend sehr aktive sowjetische Kulturpolitik (Gründung Orchester Riesa u.a.).
- 1963 Theaterstrukturreform der DDR ohne wesentliche Eingriffe.
- Stellenpegel der DDR-Orchester in den 80er Jahren völlig überhöht gegenüber Nachwuchsmöglichkeiten im eigenen Land (vgl. Dissertation Munkwitz), deshalb auf Künstlerimporte insbesondere aus Rumänien und Bulgarien angewiesen.
- Bis 1989 Kulturpolitik speziell in der Fläche eine faktische Priorität des Staates.
- Trägerschaft – im Unterschied zum Westen – oft auf kreislicher Ebene (als dritte Ebene nach Zentralministerium und Bezirk; Kreise also gerade nicht von unten bestimmte Verbände von Gemeinden wie im Westen). An diese – strukturell nun veränderte - kreisliche Ebene knüpfte das SächsKRG wesentlich an.

3. 3. Oktober 1990 und Nachwendezeit

- Durch Einigungsvertrag zwar Kulturpolitik zum Staatsziel und quasi Verfassungsrang erhoben, jedoch Grundstrukturen der Staats- und Kommunalfinanzierung vom Westen übernommen. Daher große Diskrepanz zwischen Kulturfinanzierungswillen der Kommunalverantwortlichen (schon im Mai 1990 freie Kommunalwahl!) einerseits, den Haushaltskontrollvorgaben insbesondere der Regierungspräsidien andererseits. Letztere forderten nach westlichem Vorbild Abschaffung der als freiwillige Leistungen deklarierten Kulturförderungen.
- Durch die beiden Programme Substanzerhaltung- und Infrastrukturprogramm (Duve, Everding, Masur, Pfeifer, Kohl u.a.) 1991-94 rund 3 Mrd. DM Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Doch geschah dies, wohl aus Föderalismus-Respekt, ohne Vorgaben, in welche Richtung sich in den einzelnen ostdeutschen Regionen die Kulturpolitik zu entwickeln habe.
- Im Endeffekt führte die Übergangsfinanzierung zu kaum mehr als zu einer Verschiebung der Verwerfungen. Speziell Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt bauten innerhalb von 10 Jahren ihre Kultureinrichtungen radikal ab.
- In Thüringen versuchte der Freistaat auf einzelvertraglicher Basis den Kommunen zu helfen.
- In Sachsen wurde die Bundesübergangsfinanzierung für die Staatseinrichtungen sehr schnell degressiv gefahren, da das „Erbe der

Krone“ als Staatsaufgabe erkannt und angenommen wurde (Gedanke der landesfürstlichen Würde ist erkennbar; Vergleichsgröße war der Freistaat Bayern; Staatliche Kunstsammlungen und Sächsische Staatsoper Dresden wurden auf der Grundlage von Münchner Rechengrößen neustrukturiert).

- Die Situation für die kommunalen Kultureinrichtungen jedoch war offen, besonders problematisch für Leipzig.

4. Naumann-Kommission und Kulturraumgesetz

- Dr. Vogt schlug Gründung einer Theater- und Orchester Strukturkommission vor und übernahm deren Geschäftsführung. Die sog. Naumann-Kommission wurde am 15.04.1992 gemeinsam durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Dr. Hans-Joachim Meyer, den Sächsischen Städte- und Gemeindetag, den Sächsischen Landkreistag und den Landesverband Sachsen im Deutschen Bühnenverein gegründet. Dr. Vogt wurde von den Mitgliedern darüber hinaus zum Sprecher gewählt.
- Erste Untersuchungserkenntnis war die Diskrepanz zwischen Einzugsbereich des jeweiligen Trägerlandkreises und dem Nutzerkreis der betreffenden Einrichtung. Daraus entstand das Kulturraumkonzept mit seinen Kulturfinanzierungs-Pflicht-Zweckverbänden, die den Nutzerkreis und den Kreis der Financiers für regional bedeutsame Einrichtungen angleichen. Das Konzept wurde erstmals den Landräten des Erzgebirges im September 1992 vorgestellt und von diesen akzeptiert.
- Dr. Vogt gründete unmittelbar danach die Interparlamentarische Arbeitsgruppe „Kulturräume in Sachsen“ unter Vorsitz des Sächsischen Landtagspräsidenten Dr. Iltgen, die auf allen politischen Ebenen Sachsens interfraktionell für die Durchsetzung des Konzeptes sorgte.
- Als Antwort auf die Bedenkenträger in der Sächsischen Staatsregierung, die von Kultur in der Fläche „nichts hören“ wollten, wurde bei Prof. em. Fritz Ossenbühl, Bonn, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es wurde im Wortlaut erst im Juni 1993 vorgelegt, als die politische Diskussion schon gelaufen war. Kernpunkt ist die Ermächtigung des Staates zum befristeten Eingriff in die kommunale Entscheidungsfreiheit nach Art. 28 GG, Art. 82 SächsVerf, sofern aus Landesentwicklungsnotwendigkeit geboten und von den Kommunen selbst gefordert.
- Städtetag und Landkreistag forderten am 22. April 1993 von der Staatsregierung die Erhebung der Kultur zur kommunalen Pflichtaufgabe und die Einführung der Kulturräume als Kulturfinanzierungs-Pflicht-Zweckverbände.

- Am 13. November 1993 wurde das Finanzierungsmodell zwischen Freistaat und Kommunen ausgehandelt. Dies sieht eine Verstetigung der vom Freistaat bereits gewährten DM 30 Mio als erste Säule vor. Die Kommunen erklärten sich einverstanden mit einem Vorwegabzug von 1% aus dem Finanzausgleichsgesetz, also 60 Mio DM. Diese Summe wurde vom Freistaat Sachsen als zusätzliche Eigenleistung noch einmal in den Kulturraum-Topf eingebracht. Damit standen ab dem 01.01.1995 jährlich mindestens DM 150 Mio zur Verfügung, hiervon 90 vom Freistaat und 60 als kommunale Beteiligung.

- Im Finanzergebnis des SächsKRG kann der Gesamthaushalt der vom SächsKRG geförderten Kultureinrichtungen grob so summiert werden:

12 % Anteil Freistaat

8 % Solidarbeitrag sächsische Kommunen insgesamt (FAG)

66 % Solidarbeitrag regionale Kommunen (nur ländliche KR)

Solidarbeitrag Sitzgemeinde

Rechtsträger

15 % Eigenerwirtschaftung der Einrichtungen.

Hinweis: Die Zahlen variieren, unterliegen in Land und Großstadt stark unterschiedlichen Entwicklungen, erlauben jedoch einen Einblick darauf, daß das SächsKRG keineswegs massive staatliche Finanzleistungen ausweist, sondern vielmehr als Solidaranstrengung auf der kommunalen Ebene zu betrachten ist. Der tatsächliche Leistungsbeitrag des Freistaates ist gering.

- Das Sächsische Kulturraumgesetz wurde am 17. Dezember 1993 vom Sächsischen Landtag verabschiedet und am 20. Januar 1994 ausgefertigt. Dokumentation der Genese bei: M. Vogt (Hg): Kulturräume in Sachsen, eine Dokumentation. Mit einer photographischen Annäherung von Bertram Kober und dem Rechtsgutachten von Fritz Ossenbühl. Kulturelle Infrastruktur Band I, Universitätsverlag Leipzig, 1. Aufl. 1994, 2. erw. Aufl. 1996, 3. Aufl. 1997.

5. Probleme

- Verfügen die Kommunen über eine hinreichende „kommunale Vernunft“, um langfristig die Solidaraufgabe zu meistern?
- Ist zwischen 1993 und 2004 eine Re-Orientierung der kulturpolitischen Aufgabenstellungen erfolgt?
- Ist die Kultur in der Fläche offen für die zeitgenössischen Entwicklungen der Weltkunst geworden?
- Leistet das SächsKRG einen Beitrag dazu, daß die Randregionen Sachsens („das Erzgebirge ist ein Naherholungsraum für Chemnitz“, Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen) eigenständige Attraktivität behalten oder sogar dazu gewonnen haben?
- Ist es sinnvoll das Kulturraumgesetz über 2007 hinaus zu verlängern?

Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt
Direktor des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen